



Maßnahmen gegen die Teuerung und zur Stärkung der Kaufkraft

Am 24. September 2008 wurden im Plenum des Nationalrates Änderungen des Einkommensteuergesetzes sowie des Umsatzsteuergesetzes beschlossen, um der laufenden Preisentwicklung entgegenzuwirken und eine Konjunkturbelebung herbeizuführen. Das Maßnahmenpaket umfasst ein Volumen von rund EUR 2,8 Mrd.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Maßnahmen gegen die Teuerung und zur Stärkung der Kaufkraft.....	S.2
Vorsteuererstattung für Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten.....	S.2
Buchnachweis und Rechnungsmerkmale.....	S.3
Neue Umsatzsteuervoranmeldung-Formulare ab 2009	S.3
Aktuelles aus dem Steuerrecht.....	S.4
Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten	S.5
Steuertipps zum Jahresende	S.6
Steuerfreie Zuwendungen für Mitarbeiter.....	S.7
Freiwillige Selbständigen-Vorsorge – Fallfrist für Freiberufler.....	S.7
Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2001	S.7
Z+P intern	S.8

Maßnahmen gegen die Teuerung und zur Stärkung der Kaufkraft

Die wesentlichen Neuerungen dieses Pakets werden im Folgenden kurz dargestellt:

Senkung der Umsatzsteuer auf Medikamente: Der Steuersatz wurde von 20 auf 10 % gesenkt.

Zuschläge für Überstunden: Ab 1.1.2009 sind die Zuschläge für die ersten zehn (bisher fünf) Überstunden im Monat steuerfrei. Maximal können jedoch nur EUR 86,00 pro Monat steuerfrei gestellt werden. Für Arbeitnehmer mit einer 50%igen Grenzsteuerbelastung bedeutet dies eine Ersparnis von rund EUR 250,00 im Jahr.

Kilometergelder Bauarbeiter und Monteure: Kilometergeld, das der Arbeitnehmer für die Fahrt mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Baustelle erhält, war bislang nur provisorisch bis 31.12.2009 steuerfrei gestellt. Diese Befreiung wird nun ins Dauerrecht übernommen.

Nächtigungsgelder: Die bisher bereits anerkannte Praxis, Nächtigungsgelder auch ohne Nachweis eines Beleges bis maximal EUR 15,00 pro Übernachtung auszahlen zu können, wurde nun gesetzlich verankert.

Familienbeihilfe: Die Familienbeihilfe wird künftig 13 Mal jährlich ausbezahlt. Jeweils im September (Schulanfang!) werden Familien die doppelte Beihilfe erhalten. Für 2008 wurde bereits rückwirkend eine zusätzliche Familienbeihilfe im November ausbezahlt.

Erhöhung der Pensionen: Die Pensionserhöhung wurde auf den 1.11.2008 vorgezogen. Die Erhöhungen betragen statt der gesetzlich vorgesehenen 3,2 % bis zu einer Höhe von EUR 2.412,00 nun 3,4 %, darüber gibt es einen Fixbetrag von EUR 82,00 pro Monat. Hinzu kommt noch eine Einmalzahlung, die gestaffelt je nach Pensionshöhe bis zu EUR 150,00 betragen kann. Bezieher von Ausgleichszulagen erhalten monatlich bis April 2009 einen Energiekostenzuschuss von EUR 30,00.

24-Stunden-Betreuung: Ab 1. November werden die Förderungen bei der selbständigen Betreuung von EUR 225,00 auf 550,00 pro Monat und beim „unselbständigen Modell“ von EUR 800,00 auf monatlich 1.100,00 angehoben. Zudem entfällt die Vermögensgrenze bundesweit.

Studiengebühren: Mit dem Sommersemester 2009 werden diese für Österreicher und EU-Bürger abgeschafft.

Pflegegeld: Mit 1.1.2009 wird das Pflegegeld erhöht. Das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 steigt dabei um 4 %, jenes der Stufen 3 bis 5 um 5 % und jenes der Stufen 6 und 7 um 6 %.

Hacklerregelung: Die Hacklerregelung (Ausnahme von Personen mit sehr langer Versicherungsdauer von der Erhöhung des Pensionsalters) wurde bis 2013 verlängert. Damit können Frauen bis dahin mit 55 Jahren und Männer mit 60 Jahren in Pension gehen, wenn 40 bzw. 45 Versicherungsjahre erreicht wurden.

Maßnahmen zur Konjunkturbelebung

In einem weiteren Paket zur Konjunkturbelebung hat der neu gewählte Nationalrat in seiner konstituierenden Sitzung ein **Konjunkturbelebungs-gesetz 2008** beschlossen. Dadurch sollen die Auswirkungen der Finanzkrise gemildert, die Beschäftigung gesichert, Arbeitsplätze geschaffen und der Wirtschaftsstandort Österreich stabilisiert werden. Im Einzelnen sind die **Schaffung eines Mittelstandsfonds für Wachstumsprojekte** bei der aws, die **Nutzung der KMU-Initiative der Europäischen Investitionsbank**, die **Erhöhung der Haftungsrahmen** der aws, die **Vergabe von Darlehen** - z.B. EIB-Darlehen für Forschungs- und Technologieprojekte - sowie die **Inanspruchnahme von Darlehen europäischer Fördergesellschaften für Energie- und Energieeffizienzmaßnahmen** vorgesehen. Durch die **Anhebung des staatlich geförderten Betrages** (Höchstbetrag, für den die Einkommensteuer

erstattet wird) sollen überdies den **Bausparkassen** höhere Mittel zugeführt werden.

2. Abgabenänderungsgesetz 2008 beschlossen

Am 28.10.2008 wurde im Finanzausschuss und im Plenum des Nationalrates das **2. Abgabenänderungsgesetz 2008** beschlossen. Dieses Gesetz enthält EU-rechtlich gebotene Anpassungen im Steuer- und Zollrecht. Im Wesentlichen werden **Höchstmengen und Höchstgrenzen für Waren** festgelegt, die von **Reisenden aus Drittländern eingeführt** werden. Für **Wein** soll künftig eine Höchstmenge von **vier Litern** (bisher zwei) gelten, die steuerfrei eingeführt werden darf. Für **Bier** gilt eine Höchstmenge von **16 Litern**, die **bisherigen Einschränkungen für Kaffee, Tee und Edelmetalle entfallen**, die Höchstgrenze für „andere Waren“ wird von EUR 175,00 auf EUR 430,00 für Flugreisende und EUR 300,00 für andere Reisende angehoben. Für Reisende unter 15 Jahren ist eine Höchstgrenze von EUR 150,00 vorgesehen.



Vorsteuererstattung für Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten

Mit der Richtlinie 2008/9/EG erfolgt **ab 1.1.2010** eine **Änderung der geltenden Regeln für die Vorsteuererstattung im EU-Ausland**. Unternehmer können dann ihre **Rückzahlungsanträge auf elektronischem Weg** in Form eines „globalen“ **Erstattungsantrages beim Inlandsfinanzamt für alle Mitgliedstaaten gemeinsam** einreichen, was die Antragstellung wesentlich erleichtern wird. Das Bundesministerium für Finanzen stellt als vorbereitenden Service die Antragsformulare der anderen Mitgliedstaaten mit Erläuterungen und Merkblättern auf einer eigenen Seite zur Verfügung. Weiters finden sich dort auch die Anschriften der zuständigen Behörden der ausländischen Finanzverwaltungen. Übersicht auf der BMF-Homepage unter

https://www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/Fachinformation/Umsatzsteuer/EUundDrittstaaten/Vorsteuererstattung_8792/_start.htm

Buchnachweis und Rechnungsmerkmale – Überprüfung erspart Ärger bei Betriebsprüfungen

Zwei Themen sind immer wieder Inhalt von Feststellungen bei Betriebsprüfungen:

Erstens sind es **Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis**, wenn Waren in ein EU-Mitgliedsland verkauft werden. Zweitens sind **Eingangsbuchungen als Grundlage für den Vorsteuerabzug** oft fehlerhaft. Die genaue Einhaltung von nur wenigen Formvorschriften erspart künftigen Ärger mit dem Finanzamt.

Buchnachweis für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind jene Warenbewegungen, die im EU-Ausland enden. Diese können steuerfrei ausgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:

- Der **Gegenstand** der Lieferung muss **von einem Mitgliedsstaat in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet** werden (tatsächliche Warenbewegung);
- Der **Abnehmer ist Unternehmer oder eine juristische Person** und erwirbt den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen;
- Die Lieferung des Gegenstandes aus der Sicht des Lieferers sowie der Erwerb des Gegenstandes aus Sicht des Erwerbers müssen **umsatzsteuerbar** sein.

Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ein **Buchnachweis** zu führen. Zum buchmäßigen Nachweis der Voraussetzungen für eine steuerfreie Lieferung innerhalb der EU gehört zunächst die **Überprüfung und die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (UID-Nummer) des Abnehmers der Lieferung. Damit wird die Unternehmereigenschaft des Abnehmers nachgewiesen und dokumentiert. Der Lieferer genießt einen **gesetzlich normierten Vertrauensschutz**, wenn er seinen Sorgfaltsverpflichtungen nachgekommen ist.

Die **Überprüfung der UID-Nummer** des Abnehmers kann durch das **einfache sowie durch das qualifizierte Bestätigungsverfahren** erfolgen.

Beim **einfachen Bestätigungsverfahren** (UID-Prüfung auf erster Stufe) wird nur überprüft, ob es sich bei der UID-Nummer um eine **gültige UID-Nummer** handelt. Dieses Verfahren sollte bei ständigen Geschäftsbeziehungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Es kann auch über Finanz-Online und über die Internetseite der Europäischen Kommission erfolgen.

Im Rahmen des **qualifizierten Bestätigungsverfahrens** (UID-Prüfung auf zweiter Stufe) wird neben der Gültigkeit der UID-Nummer **auch der Zusammenhang zu einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift** in einem anderen Mitgliedsstaat hergestellt. Gerade in Zweifelsfällen und **bei erstmaligen Geschäftsbeziehungen** (Gelegenheitskunden, Abhofälle) ist die Durchführung dieses Verfahrens für den Vertrauensschutz unbedingt erforderlich. Das qualifizierte Bestätigungsverfahren kann über das CLO-Büro (Central Liaison Office for International Cooperation) durchgeführt werden, und zwar **per Telefon 0810/005310 oder Telefax 0810/005012 zum Ortstarif aus ganz Österreich**.

Der Nachweis der Warenbewegung von einem EU-Land in ein anderes ist folgendermaßen zu erbringen:

- Bei Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten erfolgt der Nachweis mittels Durchschrift der Rechnung oder des Lieferscheins und der Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten.

- Wird die Ware vom Abnehmer abgeholt, so erfolgt der Nachweis durch Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird. Zusätzlich hat der liefernde Unternehmer die Identität des Kunden oder seines Beauftragten (z.B. Spediteur) festzuhalten (z.B. Kopie des Reisepasses, Führerscheins).

Rechnungsmerkmale für Vorsteuerabzug

Beim zweiten, viel diskutierten Thema müssen **abhängig vom Rechnungsbetrag bis zu elf Merkmale** berücksichtigt werden, damit der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Für eine **Kleinbetragsrechnung**, das sind Rechnungen **bis zu einem Betrag von EUR 150,00** (inkl. USt) sind **folgende Angaben verpflichtend**:

1. Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden,
2. Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang),
3. Tag der Lieferung oder Zeitraum der erbrachten Leistung,
4. Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt),
5. Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld,
6. Ausstellungsdatum.

Bei Rechnungen über EUR 150,00 sind zusätzlich folgende Angaben notwendig:

7. Name/Anschrift des Empfängers
8. Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
9. UID-Nummer des Liefernden/Leistenden
10. Fortlaufende Rechnungsnummer.

Bei Rechnungsbeträgen über EUR 10.000,00 (inkl. USt):

11. UID-Nummer des Empfängers.

Neue Umsatzsteuervoranmeldungs-Formulare ab 2009

Ab sofort sind die neuen **Umsatzsteuervoranmeldungs-Formulare für 2009** auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at unter der Rubrik Formulare (Formular U 30) vorhanden. Neu ist, dass nunmehr die **Steuerschuld aus der Lieferung von Altmetall und von Schrott** sowie bestimmte sonstige Leistungen an diesen Gegenständen (sogenannte Schrott-Umsatzsteuerverordnung) sowie die allfällig daraus resultierende Vorsteuer **gesondert in den Kennzahlen 032 bzw 089** auszuweisen sind. Aufgrund der Einbeziehung in das Reverse Charge-Verfahren sind derartige Lieferungen und Leistungen **ohne Umsatzsteuer zu fakturieren**, der Lieferant hat die unter die Verordnung fallenden Umsätze unter der Kennzahl 000 darzustellen und unter der Kennzahl 021 wieder abzuziehen. Der **Leistungsempfänger hat nunmehr die Steuerschuld gesondert** unter der Kennzahl 032 darzustellen und den allfällig resultierenden **Vorsteuerabzug** bei Vorsteuerabzugsberechtigung unter **der Kennzahl 089** geltend zu machen.

Steuerlich relevante Zinssätze ab 12.11.2008

Aufgrund der Beschlüsse der Europäischen Zentralbank wurde der Basiszinssatz mit Wirkung ab 15.10.2008 von 3,70 % auf 3,13 % sowie seit 12.11.2008 auf 2,63 % gesenkt und haben sich die steuerlich relevanten Zinssätze wie folgt geändert:

Zeitraum	Basiszinssatz	Stundungs- zinsen	Aussetzungs- zinsen (bei Berufungen)	Anspruchs- zinsen
bis 10.10.06	1,97%	6,47%	3,97%	3,97%
11.10.06 – 13.3.07	2,67%	7,17%	4,67%	4,67%
14.3.07 – 8.7.08	3,19%	7,69%	5,19%	5,19%
9.7.08 – 14.10.08	3,70%	8,20%	5,70%	5,70%
15.10.08 – 11.11.08	3,13%	7,63%	5,13%	5,13%
ab 12.11.2008	2,63%	7,13%	4,63%	4,63%

Die Anspruchszinsen werden für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ab dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw. gut geschrieben. Die Anspruchszinsen werden für maximal 48 Monate berechnet.

PKW sind dort zuzulassen, wo die überwiegende Nutzung passiert

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat entschieden, dass für einen **PKW, der überwiegend betrieblich im Ausland genützt wird, in Österreich weder eine Registrierungs- noch NOVA-Pflicht besteht**. Im konkreten Fall handelt es sich um ein Berufungsverfahren eines Einzelunternehmers mit Wohnsitz in Österreich und Betrieb in Deutschland. Der UFS hat im Rahmen des Berufungsverfahrens festgestellt, dass als dauerhafter Standort eines Fahrzeuges gem. § 40 Abs. 1 KFG zwar der Hauptwohnsitz des Antragstellers gilt, **Fahrzeuge von Unternehmen hingegen an jenem Ort zuzulassen sind, an dem das Fahrzeug hauptsächlich in Gebrauch ist**. Liegt dieser Ort überwiegend am Betriebsstandort z.B. in Deutschland und wird das Fahrzeug nur für Fahrten zwischen dem österreichischen Wohnsitz und dem deutschen Betriebsstandort sowie für Fahrten zu privaten Zwecken in Österreich in untergeordnetem Ausmaß genutzt, **fällt eine österreichische Normverbrauchsabgabe nicht an**.

Aktienoptionen für Mitarbeiter



Die Einräumung von Optionsrechten auf den Erwerb von **Aktien durch Mitarbeiter** stellt einen geldwerten Vorteil im Sinne des § 15 Abs. 1 EStG dar und **ist lohnsteuerpflichtig**, da als geldwerter Vorteil auch solche Vorteile erfasst sind, die dem Arbeitnehmer anstelle von Geld aber mit Geldeswert eingeräumt werden. Dazu zählt auch die Einräumung von Rechten, wenn sie Geldeswert besitzen. Wird einem Arbeitnehmer **ein nicht handelbares Optionsrecht** auf den späteren Erwerb von Aktien zu einem bestimmten Übernahmepreis gewährt, so liegt darin **noch nicht die Einräumung eines Vorteils** (der Kaufpreis entspricht dem aktuellen Kurswert), sondern zunächst nur die Einräumung einer Chance. In diesem Fall ist nicht die Option selbst zu bewerten, sondern das mit der Optionsausübung erworbene Beteiligungsrecht. **Zum Zeitpunkt der Einlösung der Option liegt steuerpflichtiger Sachbezug vor**, auf welchen Einkommensteuer gemäß § 15 EStG 1988 zu erheben ist und nicht KESt (UFSW, 27.02.2008, RV/3420-W/07).

Fahrtkosten als Betriebsausgabe

Ein Steuerpflichtiger beantragte bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb aus der Tätigkeit „Transportbegleitung“, die mit dem PKW betrieblich zurückgelegten **Kilometer in Höhe von EUR 36.135,00** mit dem **amtlichen Kilometergeld** als Betriebsausgabe. Vom Finanzamt wurden nur die **tatsächlichen Kosten im Schätzungswege** in Höhe von EUR 7.267,18 berücksichtigt.

Fahrtkosten sind in der tatsächlich angefallenen Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Ein **Wahlrecht** auf Berücksichtigung der Fahrtkosten durch den Ansatz der amtlichen Kilometergelder an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen **besteht nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH nicht** (z.B. VwGH 20.2.2008, 2005/15/0074). Dem Finanzamt kann daher nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn es die Fahrtkosten nicht unter Heranziehung des amtlichen Kilometergeldes, sondern unter möglichst weitgehender Bedachtnahme auf die **ermittelten, tatsächlich angefallenen Kosten geschätzt** und in dieser Höhe als Betriebsausgaben anerkannt hat (VwGH 24.9.2008, 2008/15/0196).

Steuerbefreiung für Trinkgelder nicht verfassungswidrig

Arbeitnehmertrinkgelder stehen zwar im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, ihre Zuwendung erfolgt aber letztlich doch außerhalb desselben: Es gibt **keinen Rechtsanspruch** darauf und die Höhe steht im Belieben des Kunden. Daher erlaubt es der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dass diese **Trinkgelder gem. § 3 Abs. 1 Z 16a weiterhin steuerfrei bleiben**.

Anders ist dies bei Trinkgeldern für **Selbständige**. Hier werden die **Trinkgelder im Rahmen einer bestehenden Leistungsbeziehung** gewährt, sodass diese **steuerpflichtig** sind. Auch Trinkgelder für Croupiers aus der so genannten Cagnotte sind steuerpflichtig, da die Entgegennahme und Verteilung dieser Gelder unter Einschaltung des Arbeitgebers erfolgt (VfGH 25.9.2008, G 19/08).

Sachbezug für Dienstwohnungen als verfassungswidrig aufgehoben

Der § 2 der Sachbezugsverordnung betreffend **Dienstwohnungen wurde mit Wirksamkeit ab 1.1.2009 als verfassungswidrig beurteilt**, da die dort festgelegten Quadratmeterpreise nicht nach regionalen oder lokalen (Wohnungsmarkt-)Verhältnissen differenzieren und auch generell weit unter den üblichen Mieten liegen. Gegen die Ermittlung des Sachbezugswertes mit 75 % der tatsächlichen Miete für vom Arbeitgeber angemieteten Wohnraum hat der VfGH jedoch keine Bedenken geäußert (VfGH 30.9.2008, V 349, 350/08).

Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten

Geänderte Sozialversicherungswerte 2009

Nach Berechnung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ergeben sich für das Kalenderjahr 2009 folgende Sozialversicherungswerte:

Geringfügigkeitsgrenze täglich: EUR 27,47

Geringfügigkeitsgrenze monatlich: EUR 357,74

Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe: EUR 536,61

Höchstbeitragsgrundlage täglich: EUR 134,00

Höchstbeitragsgrundlage monatlich: EUR 4.020,00

Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen

(echte und freie Dienstnehmer): **EUR 8.040,00**

Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: EUR 4.690,00

Unpfändbare Freibeträge ab 1.11.2008

Die **unpfändbaren Freibeträge nach der Exekutionsordnung** („Existenzminimum“) sind unmittelbar an den Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen geknüpft. Da die Richtsätze entsprechend der **Neuregelung im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008** bereits mit Wirksamkeit ab 1.11. zu valorisieren sind, ergibt sich mit Anfang November auch bei den in der Lohn-/Gehaltsexekution unpfändbaren Freibeträgen Anpassungsbedarf. Ausgehend von einer erwarteten, jedoch noch nicht rechtsverbindlichen Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen um 3,4 % auf EUR 772,40 stellt das **Justizministerium die ab 1.11.2008 voraussichtlich geltenden Existenzminimum-Werte** unter <http://www.justiz.gv.at> in Tabellenform zur Verfügung.

Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2009

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfssätze anzuwenden. Die **monatlichen Regelbedarfssätze** werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfssätze **für das gesamte Kalenderjahr 2009** heranzuziehen.

Altersgruppe	Betrag in EUR
00 – 03 Jahre	176
03 – 06 Jahre	225
06 – 10 Jahre	290
10 – 15 Jahre	333
15 – 19 Jahre	391
19 – 28 Jahre	491



Die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfssätze werden in den Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz. 795 bis Rz. 804, näher beschrieben (BMF-Erlass vom 9.10.2008, BMF-010222/0200-VI/7/2008).

Höhere Beihilfen für KMU

Am 29. August 2008 ist die von der Europäischen Kommission seit Jahren angekündigte **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** in Kraft getreten. Sie gilt bis Ende 2013 und ersetzt die bisherigen Verordnungen für KMU-, Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Regionalbeihilfen. Zusätzlich wurden **weitere, bislang nicht freigestellte Gruppen von Beihilfen – wie Umweltschutz, Forschung & Ent-**

wicklung für große Unternehmen und Risikokapital – in die neue Verordnung einbezogen. Die De-minimis-Freistellungsverordnung bleibt bestehen. Die Verordnung bringt wesentliche Erleichterungen für die öffentliche Hand, weil eine vorherige Anmeldepflicht entfällt.

Die AGVO beinhaltet **insgesamt 26 Kategorien von Beihilfen**, die alle **an kleine und mittlere Unternehmen** und zum Teil auch an große Unternehmen gewährt werden können. Eine der wesentlichsten und von den Mitgliedsstaaten seit längerem geforderte Änderung ist die **Anhebung der Fördersätze für Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU** von siebeneinhalb auf zehn Prozent bei mittleren Unternehmen und von 15 auf 20 Prozent bei kleinen Unternehmen. Ebenfalls angehoben wurden die **Fördersätze für Ausbildungsbeihilfen**. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen **Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen** sowie **neue Beihilfen für Frauen** freigestellt. Es liegt jetzt an der **öffentlichen Hand**, die neuen Möglichkeiten zu nutzen und entsprechende **Förderungsprogramme zu beschließen** bzw. bereits bestehende anzupassen.



Steuertipps zum Jahresende

Investitionen – Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst **ab Inbetriebnahme** abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch **kurz vor dem Jahresende**, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine **Halbjahres-AfA** zu.

Investitionen – Sofortabsetzung für GWG

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungskosten **bis EUR 400,00** (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.

Investitionen – Freibetrag für investierte Gewinne bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Der **Freibetrag ist bis zu 10 %** des Gewinnes 2008 ausnutzbar, wenn die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Begünstigt sind allerdings nur **Investitionen in ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter** (z.B. neue Maschinen, Büroeinrichtung, Lagerausstattung, EDV, LKW). Investitionen in Grund und Boden (nicht abnutzbar), Gebäude, PKW, Software (unkörperlich) und in gebrauchte Anlagen fallen nicht darunter. Darüber hinaus kann neben Sachinvestitionen **auch die Anschaffung bestimmter Wertpapiere** den Freibetrag ermöglichen. Die **Behaltefrist** beträgt **vier Jahre**. Zu beachten ist, dass dieser Freibetrag auch für Kleinunternehmer, Geschäftsführer, Aufsichtsräte etc. anwendbar ist. Allerdings besteht nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Konkurrenz des Freibetrages im Verhältnis zur allgemeinen Betriebsausgabenpauschalierung von 6 bzw. 12 %.

Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** von bilanzierenden Personenunternehmen bis zu einem **Höchstbetrag von EUR 100.000,00 pro Jahr** und Betrieb (bzw. Person) kann eine jährliche **Steuerersparnis von bis zu EUR 25.000,00** bringen. Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2008 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw. Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von EUR 100.000,00 voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2008 unter EUR 100.000,00, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2008 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Reserven leben kann).

Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2008 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2008 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2005 bei Mehrfachversicherung

Wer im Jahr 2005 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2008 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2008 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2008 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc. samt damit verbundener Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können ebenfalls noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2003 sowie Rückzahlung von Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2003 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2008 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2003.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2003 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2008 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.

Prämie 2008 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens EUR 1.901,00 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2008 die mögliche Höchstprämie von 9,5 %, das sind EUR 180,00.

Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 1.000,00 pro Jahr gibt es (derzeit) eine staatliche Prämie von EUR 40,00.



Steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeiter

Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis EUR 300,00 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu EUR 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

Mitarbeiterbeteiligung bis EUR 1.460,00 steuerfrei

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag von EUR 1.460,00. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zu kommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal EUR 186,00 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) bis EUR 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von EUR 365,00. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.



Freiwillige Selbständigen-Vorsorge – Fallfrist für Freiberufler

Mit 1. Jänner 2008 wurde ein neues Vorsorgemodell für Unternehmer geschaffen, das mit der „Abfertigung neu“ für unselbständig Erwerbstätige vergleichbar ist. Für freiberufliche Unternehmer ist die Teilnahme an der Selbständigen-Vorsorge im Unterschied zu den Gewerbetreibenden nicht verpflichtend. **Freiberufler können sich aber bis spätestens 31.12.2008 entscheiden, ob sie freiwillig an diesem Vorsorgemodell teilnehmen wollen.**

Die **Beitragshöhe beträgt 1,53 Prozent** der Bemessungsgrundlage, wobei von einer maximalen Höchstbeitragsgrundlage von derzeit (2008) EUR 55.020,00 auszugehen ist. Ein **maximaler Vorsorgebetrag** beträgt somit rd. **EUR 840,00 pro Jahr**.

Aus steuerlicher Sicht stellt die neue Selbständigenvorsorge eine sehr **attraktive Vorsorgemöglichkeit** dar. Die Beitragszahlungen sind **zu 100% als Betriebsausgabe absetzbar**, die Veranlagung in den Vorsorgekassen erfolgt **KEST-frei** und die **Auszahlung** des angesparten Betrages unterliegt einem **ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent bei Einmalzahlung, bei einer laufenden Auszahlung, der sogenannten „Rentenoption“, ist diese steuerfrei.**

Der **Auszahlungsanspruch** besteht bei

- Pensionsantritt,
- im Todesfall für die Hinterbliebenen,
- nach drei Einzahlungsjahren und zwei Jahren seit Beendigung der Berufsausübung,
- jedenfalls fünf Jahre nach Beendigung der Berufsausübung.

Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Vorsorgemodell ist nicht möglich, jedoch können jeweils zum 31.12. die Ansprüche auf eine andere Vorsorgekasse übertragen werden. Zu beachten sind die relativ langen Kündigungsfristen, die in der Regel drei bis sechs Monate betragen. Die Vorsorgekasse ist für Freiberufler in jedem Fall frei wählbar.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2001

Am **31.12.2008** läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere **des Jahres 2001** aus. Diese können daher ab 1.1.2009 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und **Unterlagen, die Grundstücke betreffen**, wegen allfälliger Vorsteuer-Rückverrechnungen **12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind** und dass laut UGB Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges **gerichtliches oder behördliches Verfahren**, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für **auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen** die **inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe** bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

auf der Seite „**Z+p**- INTERN“ möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe zwei neue Mitarbeiterinnen unseres Teams, nämlich Frau Anna-Maria Hochgerner und Frau Edith Hautzinger vorstellen:

Ihr Reinhard Pinkel, Ihr Christian Zeidler und Ihr Roland Eisner



Anna-Maria Hochgerner ...

... lebt als Steinbockgeborene ihren Leitspruch: „Disziplin und Fleiß sind der Weg zum Erfolg“.

Seit Abschluss der Handelsschule im Jahr 2001 ist Frau Anna-Maria Hochgerner als Buchhalterin tätig. Im Jahr 2006 legte Sie mit Erfolg die Buchhalterprüfung am WIFI NÖ ab.

Der Ausgleich zum stressigen Berufsleben sind ausgiebige Spaziergänge mit Ihrem Hund sowie gemeinsame Aktivitäten mit der Familie oder Freunden. Frau Anna-Maria Hochgerner verstärkt seit Juni 2008 unser Buchhaltungsteam.



Fotos: Petra Spiola

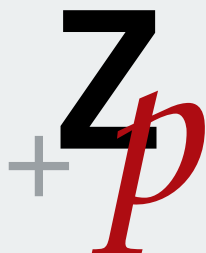
Edith Hautzinger ...

... ist als Löwegeborene eine ehrliche, ehrgeizige und lebensfrohe Frau, für die Familie und Freunde einen sehr hohen Stellenwert haben. Ihr persönliches Motto lautet: „Wer aufgehört hat besser zu werden, hat aufgehört gut zu sein!“

Nach erfolgreichem Abschluss der Matura machte Frau Edith Hautzinger einen Fachhochschulstudienlehrgang in Eisenstadt, beendete diesen jedoch vorzeitig um sich ins Berufsleben zu stürzen. Es folgten 3 Jahre in einem internationalen Konzern als Buchhalterin und später als Controllerin. In dieser Zeit absolvierte sie ebenfalls erfolgreich die Bilanzbuchhalterprüfung. Seit Oktober 2007 verstärkt Sie unser Buchhaltungsteam.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf
 Redaktion: Mag. Georg Gittmaier, Mag. Reinhard Pinkel, Doris Riedinger
 Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis
 Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
 Erscheinungsort: Wiener Neudorf, Erscheinungsdatum: Dezember 2008



Triester Straße 14
 A-2351 Wiener Neudorf
 Telefon 02236/86777
 Telefax 02236/86777-30
 e-mail office@zeidler-pinkel.com
 www.zeidler-pinkel.com